

Strukturierte Finanzierungen Newsletter Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen



Der Newsletter aus dem Bereich Strukturierte Finanzierungen informiert in regelmäßigen Abständen über ausgewählte praxisrelevante Aspekte rund um Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen. Er gibt einen Überblick über die Regulierung betreffende Entwicklungen, die jüngste Rechtsprechung und wichtige Finanzverwaltungsanweisungen. Themenbezogene Aufsätze als Auszug aus der veröffentlichten Literatur runden den Überblick ab.

Bundeskabinett billigt Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Das Bundeskabinett hat am 03.02.2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus gebilligt. Mit der Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung soll die Schaffung neuer Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment in ausgewiesenen Fördergebieten steuerlich gefördert werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer zeitlich befristeten, degressiv ausgestalteten Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohngebäude in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt vor. Die begünstigten Flächen müssen mindestens zehn Jahre für die Vermietung zu Wohnzwecken dienen. Die Förderung der Investitionen ist auf ein ausgewiesenes Fördergebiet beschränkt. Für die Förderung wird die Einhaltung einer Baukostenobergrenze von 3.000 EUR je Quadratmeter Wohnfläche vorausgesetzt, Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung sind allerdings maximal 2.000 EUR je Quadratmeter Wohnfläche. Die Förderung soll zeitlich auf Baumaßnahmen begrenzt werden, mit denen in den Jahren 2016 bis 2018 begonnen wird. Maßgebend ist der Bauantrag oder die Bauanzeige.

Die Möglichkeit der Sonderabschreibung wird in einem neu eingefügten § 7b EStG geregelt und kann nur geltend gemacht werden, wenn für das Gebäude eine Abschreibung nach § 7 Absatz 4 EStG zulässig ist. Daneben ist die reguläre lineare Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG vorzunehmen. Die Sonderabschreibung soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu 10%, im dritten Jahr bis zu 9% betragen. Somit können innerhalb des Begünstigungszeitraums insgesamt bis zu 35% der förderfähigen Anschaffungs- oder

Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden. Die Abschreibung nach Ablauf des Begünstigungszeitraums richtet sich nach § 7a Abs. 9 EStG (Restwert-AfA). Die Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung wird durch § 52 Absatz 15a – neu – EStG zeitlich auf den Veranlagungszeitraum 2022 begrenzt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 ist eine Sonderabschreibung auch dann nicht mehr möglich, wenn der vorgesehene Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Referentenentwurf des BMF zur Reform der Investmentbesteuerung

Nach Veröffentlichung des Diskussionsentwurfs vom 22.07.2015 (vgl. Strukturierte Finanzierungen [Ausgabe 4/2015](#)) hat das BMF einen auf den 16.12.2015 datierenden Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung ([InvStRefG](#)) vorgelegt. Im Vergleich zu dem Diskussionsentwurf ergeben sich dabei zahlreiche Ergänzungen und Klarstellungen. An der grundlegenden Einführung einer zusätzlichen Besteuerung auf Ebene des Publikums-Investmentfonds wird auch in dem Referentenentwurf festgehalten. Weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen bleiben geschlossene AIF in der Rechtsform der Investmentkommanditgesellschaft. Das neue Investmentsteuergesetz soll am 01.01.2018 in Kraft treten.

Grunderwerbsteuer: Thüringen erhöht auf 6,5%

Der Landtag des Landes Thüringen hat am 18.12.2015 beschlossen, den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer ab dem 01.01.2017 von 5,0% auf 6,5% zu erhöhen. Bereits 2011 hatte das Bundesland Thüringen die Grunderwerbsteuer von 3,5% auf 5,0% erhöht.

Kaufpreisaufteilungen mit Tool des BMF

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV e.V.) hält das vom BMF für ertragsteuerliche Zwecke bereit gestellte Tool bzw. dessen Ergebnisse zur Aufteilung des Kaufpreises einer Immobilie auf Grund und Boden und abschreibungsfähiges Gebäude für nicht sachgerecht. Nach Meinung des DStV e.V. sind zum einen die Ausgestaltung der in der Berechnungssystematik verwendeten Parameter und zum anderen vorgenommene Vereinfachungen ursächlich für die nicht sachgerechten Ergebnisse. Der DStV e.V. rät Steuerpflichtigen bereits im notariellen Kaufvertrag eine sachgerechte Aufteilung des Kaufpreises wirksam zu vereinbaren (vgl. hierzu auch nachfolgend das BFH-Urteil v. 16.09.2015).

Prospektfehler aufgrund unzutreffender Aufklärung über den Umfang der ausgeübten Finanzaufsicht

Nach einer Mitteilung der den klagenden Anleger vertretenden Anwälte hatte das LG Hamburg mit Urteil vom 18.11.2015 den Emissionsprospekt über die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds, der in britische Lebensversicherungen investierte, als „evident unrichtig“ angesehen. Die Darstellung in dem Prospekt habe den Eindruck erweckt, als ob das Fondsmanagement durch die britische Finanzaufsicht FSA beaufsichtigt und kontrolliert würde, während tatsächlich lediglich eine Autorisierung und Registrierung erfolgte. Durch die Erklärung, wonach das Fondsmanagement „beaufsichtigt“ werde, würde eine zusätzliche Sicherheit suggeriert, die aber tatsächlich nicht vorhanden sei.

Österreich: Steuerreform 2015/2016 mit neuer Immobilienertrags- und Grunderwerbsteuer

Mit Inkrafttreten der Steuerreform 2015/2016 zum 01.01.2016 unterliegen Veräußerungen von Immobilien in Österreich einem Immobilienertragsteuersatz von 30% (bisher: 25%). Von der Besteuerung [ausgenommen](#) bleiben weiterhin Veräußerungen des Hauptwohnsitzes und selbst hergestellter Gebäude. Die 10-jährige Spekulationsfrist wurde in Österreich bereits zum 01.04.2012 abgeschafft.

Geändert wurde außerdem das österreichische Grunderwerbsteuergesetz, wobei im Bereich der Anteilsvereinigung eine Angleichung an die deutsche Rechtslage erfolgte. Nach bisheriger Rechtslage wurde Grunderwerbsteuer nur ausgelöst, wenn 100% der Anteile an einer Grundstücksgesellschaft in einer Hand vereinigt wurden. Künftig soll die Grunderwerbsteuerpflicht bereits dann eintreten, wenn 95% der Gesellschaftsanteile oder mehr in einer Hand vereinigt werden. Dies betrifft sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften. Treuhänderisch gehaltene Anteile sollen dem wirtschaftlich tatsächlich verfügenden Treugeber zugerechnet werden. Bei Personengesellschaften gilt ein neuer Erwerbstatbestand, der dann zum Tragen kommt, wenn sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand



einer Personengesellschaft dahingehend ändert, dass mindestens 95% der unmittelbar gehaltenen Anteile auf andere Gesellschafter übergehen. Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Bemessungsgrundlage bei Erwerbsvorgängen ohne Gegenleistung. Maßgeblich ist künftig nicht mehr der dreifache Einheitswert, sondern ein sog. „Grundstückswert“.

Regulierung

MiFID-II-Umsetzung

Die Umsetzung der neuen Finanzmarktregeln MiFID-II ([MiFID-II](#) und [MiFIR](#)) verzögert sich um voraussichtlich ein Jahr, d.h. vom 03. Januar 2017 auf den 03. Januar 2018. Die Europäische Kommission hat am 10. Februar 2016 ihre entsprechenden [Vorschläge zur Verschiebung](#) des Anwendungszeitpunktes von MiFID-II und MiFIR veröffentlicht.

Grund für die Verschiebung ist nach Angabe der ESMA der nicht fristgerecht mögliche Aufbau einer IT-Infrastruktur zur Umsetzung der technischen Regulierungsstandards.

PRIIPs-Level-II-Maßnahmen

Die von den europäischen Finanzaufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA konsultierten Vorschläge für technische Regulierungsstandards (RTS) sollen im weiteren Verfahren bis voraussichtlich Ende März 2016 zurück an die europäische Kommission geschickt werden, die diese dann in die von ihr zu erlassenden Verordnungen einfließen lassen wird. Am 09.12.2015 fand im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu den Level-II-Maßnahmen eine Anhörung der europäischen Finanzaufsichten statt. Diskutiert wurden dabei insbesondere der synthetische Risikoindikator (SRI) für PRIIPs und die Berechnungsmethode der Transaktionskosten.

Als problematisch erachtet wird im Zusammenhang mit geschlossenen Investmentvermögen v.a. die Tatsache, dass Investmentvermögen, die in illiquide Vermögenswerte investieren, nach Ansicht der Aufsichtsbehörden bzgl. des Marktrisikos immer in Stufe 5 eingeordnet werden, was dazu führen würde, dass auch das Gesamtrisiko nie besser als Stufe 5 (von 7) sein könne. Problematisch sei ferner, dass die Aufsichtsbehörden keine Ausnahmen für die Aktualisierung des Basisinformationsblatts vorsehen, sofern Anteile an Anlageprodukten auf dem Zweitmarkt erwerbbar sind. Demzufolge wären ggf. auch sämtliche Altfonds, d.h. auch solche, die vor Inkrafttreten des KAGB aufgelegt wurden, von der Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts erfasst. Da für diese Fonds auch keine Übergangsregelung greift, müssten die Regelungen bereits ab 2017 angewendet werden. Vgl. zu dieser Thematik auch die [Stellungnahme](#) des bsi im Rahmen der Konsultation des Entwurfs der PRIIP-Level-2 Verordnung vom 29.01.2016.

OGAW-V-Level-2-Verordnung

Die Europäische Kommission hat am 17.12.2015 die [OGAW-V-Level-2-Verordnung](#) erlassen. Die Verordnung ist für AIF-Kapitalgesellschaften insofern von Bedeutung, als dass die Feststellungen der Verordnung zur Unabhängigkeit von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und OGAW-Verwahrstellen im Konzernverbund entsprechend auch für die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und die AIF-Verwahrstelle gelten sollen (vgl. § 26 Abs. 7 KAGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum [OGAW-V-UmsG](#)).

ESMA: Aktualisierung des Fragenkatalogs zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Die ESMA hat zum 02.12.2015 und zum 15.12.2015 ihre „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie überarbeitet ([ESMA/2015/1786](#) bzw. [ESMA/2015/1873](#)). Aktualisiert wurde Kapitel III, in dem die ESMA Antworten auf Fragen zu den Meldepflichten gegenüber den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 3, 24 und 42 der AIFM-Richtlinie gibt. Neben Fragen zu u.a. Kreditvergaben und zur Berechnung der Summe aller Vermögenswerte stellt die ESMA klar, dass sich die zu meldende Anlagestrategie auf die dem Anleger gegenüber veröffentlichte Strategie und nicht auf die aktuelle Portfoliozusammensetzung beziehen muss (Frage 72). In Frage 75 wird ausgeführt, dass die Informationen zum Leverage als Prozentsatz angegeben werden müssen.

OGAW-V-Umsetzungsgesetz verabschiedet

Der Bundestag hat am 28.01.2016 das OGAW-V-Umsetzungsgesetz in der durch den Finanzausschuss vorgelegten Fassung verabschiedet. Im Vergleich zu dem Regierungsentwurf vom 24.09.2015 (vgl. Strukturierte Finanzierungen [Ausgabe 4/2015](#)) hat das Gesetz noch eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen erfahren. Im Hinblick auf geschlossene Spezial-AIF ist künftig in § 285 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KAGB geregelt, dass die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Darlehen nicht das Zweifache der Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen überschreiten dürfen. Nach dem Regierungsentwurf war ein Verhältnis von 1 zu 1 vorgesehen. Ferner wurde die in § 285 Abs. 3 Satz 1 KAGB festgelegte Quote für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen von höchstens 30% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF auf 50% erhöht.

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Gesellschafterdarlehen durch geschlossene Publikums-AIF wurde die in § 261 Abs. 1 KAGB neu eingefügte Nr. 8 in der jetzt verabschiedeten Fassung des Gesetzes dahingehend verändert, dass nunmehr für Gelddarlehen zwar auf § 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB verwiesen wird, abweichend von § 285 Abs. 3 KAGB allerdings höchstens 30% des Kapitals für diese Darlehen verwendet werden dürfen. Im Fall des § 285 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KAGB dürfen die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Darlehen nicht die Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen überschreiten.

Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde in § 1 Abs. 19 Nr. 33 d) KAGB eine neue Kategorie semi-professioneller Anleger eingefügt, die es Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Bundes- und Landesgesellschaften ermöglichen soll, in Spezial-AIF zu investieren.

Änderungen haben außerdem die Übergangsvorschriften erfahren. Mit § 353b KAGB wurde eine neue Bestandsschutzvorschrift für durch AIF vor dem Stichtag des Inkrafttretens des Gesetzes vergebene Gesellschafterdarlehen geschaffen. In § 353 Abs. 4 Satz 1 KAGB wurde eine Bestandsschutzvorschrift für von Altfonds vergebene Gesellschafterdarlehen geschaffen, sofern der Gesellschaftsvertrag bestimmte Regelungen hinsichtlich der Vergabe dieser Darlehen enthält.

Das Gesetz wird an den Bundesrat weitergeleitet und soll entsprechend der Umsetzungsfrist am 18.03.2016 in Kraft treten.

Finanzmarktnovellierungsgesetz (FimanoG)

Die Bundesregierung hat am 06.01.2016 ein erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz ([FimanoG](#)) beschlossen. Das 1. FimanoG dient der nationalen Umsetzung der Regelungen der Marktmissbrauchsrichtlinie ([MAD](#)) und der zugehörigen Verordnung ([MAR](#)), der EU-Verordnung über Zentralverwahrer ([CSD-VO](#)) sowie der EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ([PRIIP-VO](#)). Das Inkrafttreten soll in vier Abschnitten erfolgen. Die Regelungen zur Umsetzung der MAD und MAR sollen am 02.07.2016, diejenigen zur Umsetzung der PRIIP-VO zum 31.12.2016 in Kraft treten. Entgegen den Inhaltsvorgaben des [Referententwurfs für ein FimanoG](#) (vgl. Strukturierte Finanzierungen [Ausgabe 5/2015](#)) setzt der Regierungsentwurf die Vorgaben von [MiFID II](#) und [MiFIR](#) nicht in deutsches Recht um. Diese sollen später in einem zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz umgesetzt werden. Grund hierfür ist die mögliche Verschiebung der MiFID II um ein Jahr (s.oben).



Die bisherige Nummerierung der Paragraphen des WpHG wird daher vorerst nicht geändert und die Verhaltens- und Organisationspflichten werden noch nicht an die MiFID-II-Richtlinie angepasst. So wird beispielsweise die Pflicht zur Erstellung eines Beratungsprotokolls (§ 34 Abs. 2a WpHG) vorerst nicht durch eine sog. Geeignetheitserklärung ersetzt. Unverändert lässt der Entwurf der Bundesregierung dagegen die Regelung des Referentenentwurfs, wonach künftig das Produktinformationsblatt nach § 31 Abs. 3a WpHG nur noch dann erstellt werden muss, wenn der Anwendungsbereich der PRIIP-Verordnung nicht eröffnet ist, also die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes nach selbiger Verordnung nicht besteht. Gemäß § 307 Abs. 5 KAGB in der Fassung des Regierungsentwurfs haben geschlossene Spezial-AIF, die an semiprofessionelle Anleger vertreiben, eine Wahlmöglichkeit, ob sie diesen Basisinformationsblätter nach der PRIIP-Verordnung oder wesentliche Anlegerinformationen nach § 270 KAGB zur Verfügung stellen. Ferner werden die der BaFin eingeräumten Befugnisse des neuen § 5 Absatz 6a KAGB in das 1. Finanzmarktgesetz aufgenommen.

Äußerung der BaFin zu Informationspflichten gegenüber Anlegern

Die BaFin hat sich dazu geäußert, inwieweit Kapitalverwaltungsgesellschaften einzelnen, aber nicht allen Anlegern (gleichzeitig) bestimmte Informationen über die Zusammensetzung der Portfolios und Preise einzelner Vermögensgegenstände übermitteln dürfen. Hintergrund dessen sind Anfragen aus dem Bereich der Versicherungs- und der Bankenaufsicht, u.a. bzgl. der Zusammensetzung von Fondsportfolien, in die Versicherungsunternehmen investiert sind und bzgl. bestimmter Anforderungen der [MaRisk](#).

Nach Ansicht der BaFin sei es nicht hinnehmbar, wenn Anleger von ein und demselben Publikums-Investmentvermögen zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder in unterschiedlichem Ausmaß Kenntnis über die Vermögensgegenstände im Portfolio und deren Wertentwicklung erhalten. Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Satz 1 KAVerOV und die faire Behandlung der Anleger wäre der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, wenn in Publikumsfonds investierende institutionelle Anleger von der Kapitalverwaltungsgesellschaft früher und/oder umfassender informiert würden als Privatanleger. Dieser Ungleichbehandlung könne auch nicht dadurch abgeholfen werden, dass die Datenmeldungen auf externe Dienstleister ausgelagert, in einer selbst errechneten Risikokennziffer versteckt oder mit Vertraulichkeitsklauseln versehen werden. Bei Spezial-AIF könne eine Ungleichbehandlung dagegen zulässig sein, wenn eine Vorzugsbehandlung bestimmter Anleger in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag des AIF vorgesehen ist.

Abgelehnt wurde von der BaFin der Vorschlag, dass – neben der weiterhin individuellen Datenlieferung an Versicherungen und Banken – allen Anlegern eines Publikumsfonds auf vormonatlicher Basis pauschal die Einzelpositionen des Fonds zur Verfügung gestellt werden, da dies nichts an der unfairen Behandlung einzelner Anleger ändere. Im Hinblick auf die Einrichtung von elektronischen Abrufmöglichkeiten der Informationen über die Website der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die BaFin einen Zeitraum von 13 Monaten gewährt, um ein sog. Web-Interface mit Log-In-Möglichkeit zu implementieren.

BaFin veröffentlicht Merkblätter zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB sowie zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB

Die BaFin hat am 04.01.2016 auf ihrer Homepage (www.bafin.de) zwei Merkblätter bzgl. der [Geschäftsleiter gemäß KWG, ZAG und KAGB](#) sowie bzgl. der [Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB](#) veröffentlicht. Das Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB in seiner zweiten Auflage erläutert die fachlichen und persönlichen Anforderungen an Personen, die als Geschäftsleiter nach den jeweiligen Aufsichtsgesetzen bestellt werden. Das Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB in seiner dritten Auflage erläutert entsprechend die Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, die nach den jeweiligen Aufsichtsgesetzen bestellt werden. In beiden Merkblättern werden insbesondere Anzeigepflichten und die einzureichenden Unterlagen dargestellt. Ferner finden sich Ausführungen zur fachlichen Eignung bzw. zur Sachkunde. Erstmals sind auch die Anforderungen an die Geschäftsleiter und an die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches Gegenstand der Merkblätter. Auf der Homepage der BaFin werden zu verwendende Formulare, u.a. zu personellen Veränderungen, Angaben zur Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit sowie zu weiteren Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bereitgestellt. Ferner enthält die Homepage der BaFin eine Checkliste für die einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens, das dem KAGB unterliegt.

BaFin Musterschreiben zu Veröffentlichungen und Mitteilungen nach § 11a VermAnlG

Gemäß § 11a Absatz 1 VermAnlG ist der Emittent der Vermögensanlage verpflichtet, jede Tatsache in Bezug auf den Emittenten oder die Vermögensanlage zu veröffentlichen, die geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger, insbesondere zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, erheblich zu beeinträchtigen. Die BaFin hat am 28.12.2015 die häufig gestellten Fragen zu Prospekten für Vermögensanlagen aktualisiert und in diesem Zusammenhang [Musterschreiben und Formulare](#) zu Veröffentlichungen und Mitteilungen nach § 11a VermAnlG veröffentlicht.

Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)

Das BMF hat in einem [Schreiben vom 22.01.2016](#) Stellung genommen zu der Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Unzulässige Haftungsbeschränkung in AGB eines Emissionsprospektes

BGH, Urteil v. 22.09.2015 II ZR 340/14

Der Anleger einer Fondsgesellschaft klagte gegen deren Gründungs- und Treuhandkommanditistin auf Schadensersatz. In der Revision befasste sich der BGH mit der Verjährung von Haftungsansprüchen. Der Prospekt enthielt Regelungen, durch die die Haftung von Vertragspartnern und Verantwortlichen für unrichtige oder unvollständige Prospektangaben sowie für die Verletzung eventueller Aufklärungspflichten, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt wurde. Außerdem enthielten die Regelungen eine Verjährungsverkürzung mit dem Zusatz „soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen“.

Der BGH vertritt die Auffassung, dass die generelle Verkürzung der Verjährungsfrist in einer die Haftung regelnden Klausel eine gemäß § 309 Nr. 7b BGB unzulässige Haftungsbeschränkung darstelle, da die Haftung auch für grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen mittelbar erleichtert werde. Der Zusatz „soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen“ ändere dies nicht, da er zum einen inhaltlich nicht verständlich sei und zum anderen die Funktion haben solle, die AGB-rechtlich vorgesehenen Folgen unwirksamer Klauseln zu umgehen. Der BGH hat daher die Sache als nicht verjährt an das Berufungsgericht zurückverwiesen, welches nun Feststellungen zu den geltend gemachten Prospektfehlern treffen muss.

Siehe zu dem Urteil auch den Kommentar von Friedrich Graf v. Westphalen in BB 2016, 144.



Verpflichtung der Kommanditisten zur Leistung ihrer Einlage an eine Publikums-KG i.L.

OLG München, Urteil v. 21.10.2015 7 U 1115/15, rkr.

Im vorliegenden Fall entschied das Gericht, dass Anleger, die einer Publikums-KG als Kommanditisten beigetreten sind, auch bei Abwicklung der Gesellschaft verpflichtet seien, noch nicht erbrachte Einlagen einzuzahlen. Die Gesellschaft bestehe trotz des Eintritts der Liquidation – die in diesem Fall durch die BaFin angeordnet wurde – fort. Lediglich der ursprüngliche Gesellschaftszweck, dem sich die beigetretenen Anleger als Gesellschafter zur Förderung mit ihren Einlagen verschrieben haben, ändere sich. Mit Liquidation bestehe der Gesellschaftszweck, dem die vereinbarte Einlage dann diene, in der Abwicklung und Vollbeendigung der Gesellschaft. Daran ändere sich auch nichts, wenn eine bei Beitritt vereinbarte Ratenzahlung der Einlage die Liquidation verzögere. Inwieweit der Beitrag des Gesellschafters nicht zur Abwicklung benötigt werde, sei von dem in Anspruch genommenen Gesellschafter zu beweisen. Der Liquidator habe lediglich die insoweit bedeutsamen Verhältnisse der Gesellschaft darzustellen.

Prospekthaftung wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung bei Kenntnis von konkretem Altlastenverdacht

Kammergericht, Urteil v. 27.08.2015 2 U 57/09

Die Kläger hatten sich 1996 an einem in der Rechtsform der GbR firmierenden Immobilienfonds beteiligt. Im Fondsprospekt war nicht darauf hingewiesen worden, dass das Fondsgrundstück im Zeitpunkt der Prospektherausgabe auch nach Einschätzung der zuständigen Behörden unter konkretem Altlastenverdacht stand. Das Landgericht Berlin hatte in der Vorinstanz die im Dezember 2008 eingereichte Klage der Anleger auf Schadensersatz in vollem Umfang abgewiesen; u.a. mit der Begründung, dass die Beklagte nicht zu dem Kreis der Prospektverantwortlichen gehöre und eine deliktische Haftung jedenfalls am Fehlen einer vorsätzlich falschen bzw. unzureichenden Aufklärung scheitere.

Das Kammergericht sah dies anders und entschied, dass die Initiatorin (und Prospektherausgeberin) eines geschlossenen Immobilienfonds den Fondsanlegern auf Schadensersatz wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB haften könne, wenn sie Kenntnis von einem konkreten, behördlich festgestellten Altlastenverdacht in Bezug auf das Fondsgrundstück hat und im Fondsprospekt auf diesen Umstand nicht hingewiesen wird. Die haftungsbegründende Kenntnis müsse nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht zwingend bei dem gesetzlichen Vertreter der Fondsinitiatorin und Prospektherausgeberin vorliegen; es reiche vielmehr aus, dass die entsprechenden Informationen und Unterlagen in ihren Einflussbereich gelangt und von den fachlich zuständigen Mitarbeitern erfasst worden sind. Denn auch im Anwendungsbereich des § 826 BGB muss sich eine juristische Person das ihr einmal vermittelte, typischerweise aktenmäßig festgehaltene Wissen zurechnen lassen.

Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben auf Nachfrage des Kunden (hier: Risiko der Fondsschließung)

OLG Dresden, Urteil v. 05.03.2015 8 U 1242/14

Seit den Urteilen des BGH vom 29.04.2014 (XI ZR 130/13 und XI ZR 477/12, vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 4/2014](#)) ist höchstrichterlich entschieden, dass der Anlageberater ungefragt über die bei offenen Immobilienfonds bestehende Möglichkeit der zeitweiligen Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die Fondsgesellschaft aufzuklären hat.

In dem nunmehr vom OLG Dresden entschiedenen Fall hatte der Anlageberater vorgetragen, er habe zwar die Aussetzung als möglich, aber nicht wahrscheinlich bezeichnet. Nachdem es dem Anleger nicht gelungen war, die Behauptung zu widerlegen, dass ein Hinweis generell unterlassen worden sei, hatte das OLG Dresden darüber zu befinden, ob das Risiko der Aussetzung der Anteilsrücknahme im September 2009 tatsächlich als nicht wahrscheinlich bezeichnet werden durfte. Das hierfür durch das Gericht in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten bejahte dies. Anders als während der akuten Finanzmarktkrise im Jahr 2008, bei der massenhafte Rückgabewünsche der Anleger zu einer Rücknahmeaussetzung geführt hatten, war damit im Jahr 2009 nicht zu rechnen. Eine weitergehende Belehrung über die Möglichkeit einer dauerhaften Schließung des Fonds hielt das Gericht im Hinblick auf die bestehende Kenntnis des Anlegers von einer vorübergehenden Schließung des Fonds im Vorjahr für nicht erforderlich. Die Klage des Anlegers hatte daher auch in der Berufungsinstanz keinen Erfolg.

Prospektfehler aufgrund zu positiver Darstellung des relevanten Marktumfeldes im Zusammenhang mit der Wiedergabe der Marktstudie eines Dritten

LG Hamburg, Urteil v. 17.11.2015 328 O 12/14

Das Landgericht Hamburg beschäftigte sich mit dem Vorliegen eines Prospektfehlers aufgrund zu positiver Darstellung des für die Fondsschiffe relevanten Marktumfeldes. Im Zusammenhang mit der Beschreibung des Marktumfeldes beriefen sich die Prospektherausgeber auf eine in Auftrag gegebene Marktstudie eines unabhängigen Instituts, gaben dessen Einschätzung aber nur unvollständig und durch Auslassungen auch partiell sinnenstimmig im Verkaufsprospekt wieder.

Nach Ansicht des LG Hamburg ist es zwar keinesfalls erforderlich, die Studie vollständig wiederzugeben, jedoch dürfen die Aussagen nicht verzerrt dargestellt werden. Vielmehr müssten auch die Argumente, mit denen der Dritte seine Einschätzung substantiiert (soweit sie überhaupt wiedergegeben werden und sich der Prospekt nicht nur auf die Mitteilung beschränkt, dass ein Dritter zu einer positiven Einschätzung der Erfolgsaussichten der Anlage gekommen sei) in einer Weise wiedergegeben werden, die dem Leser den Nachvollzug des auf sie gestützten Gesamturteils ermöglicht. Daran ändere nach Auffassung des LG Hamburg auch nichts, dass Risiken im Zusammenhang mit der Marktentwicklung im Prospekt dargestellt und bei der Prognose Abschlüsse von den Zahlen des Dritten vorgenommen wurden.

Einkommensteuer

Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke

BFH, Beschluss v. 14.10.2015 I R 20/15

Der BFH vertritt die Ansicht, dass die Regelungen zur Zinsschranke in § 4h Abs. 1 und 2 EStG bzw. § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 1 KStG wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig seien.

Der BFH begründet dies v.a. damit, dass die Zinsschranke das Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des Ertragsteuerrechts nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen verletze. Insbesondere werde das objektive Nettoprinzip missachtet, da nicht mehr das tatsächliche Nettoeinkommen der Besteuerung zugrunde gelegt werde, sondern ein durch die Abzugsbeschränkungen fiktiv erhöhtes Einkommen. Die Besteuerung des Nettoeinkommens werde auch nicht dadurch gewährleistet, dass nicht abziehbarer Zinsaufwand als Zinsvortrag in späteren Veranlagungszeiträumen einkommenswirksam werden könne. Die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips sei auch nicht durch einen besonderen sachlichen Grund ausreichend gerechtfertigt.

Insbesondere könnten die in der Gesetzesbegründung angeführten Lenkungsziele der Stärkung der Eigenkapitalbasis oder der Schaffung von Anreizen für Investitionen im Inland nicht als rechtfertigend angesehen werden. Gleiches gelte für den Aspekt einer Sicherung des deutschen Steuersubstrats und den Zweck, den staatlichen Finanzbedarf zu decken. Ferner könne die Zinsschranke nicht mit dem Zweck der Missbrauchsabwehr gerechtfertigt werden, da sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Missbrauchstypisierung nicht entspreche. Eine gesetzliche Typisierung dürfe keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern müsse sich realitätsgerecht am typischen Fall orientieren. Die Typisierungsgrenze werde vom Gesetzgeber aber bereits dadurch überschritten, dass er die Zinsschranke nicht auf grenzüberschreitende Situationen beschränkt habe, sondern diese auch für reine Inlandsfälle gelte.



Der BFH hat die Frage der Verfassungswidrigkeit der Zinsschranke dem BVerfG vorgelegt.

Beachtlichkeit der vertraglichen Kaufpreisaufteilung für Gebäude-AfA

BFH, Urteil v. 16.09.2015 IX R 12/14

Der Kläger erwarb zwei Eigentumswohnungen, wobei kaufvertraglich geregelt war, dass ca. 60% des Kaufpreises auf die Wohnungen und ca. 40% auf Grund und Boden entfallen sollten. Der Kläger erklärte anschließend eine Absetzung für Abnutzung (AfA) auf den Gebäudeanschaffungswert. Das Finanzamt hatte der AfA eine geringere Bemessungsgrundlage von 47% des Kaufpreises zugrunde gelegt und sich dabei auf die Aussage eines Bausachverständigen gestützt.

Der BFH führt dazu aus, dass zwar grundsätzlich eine vertraglich vereinbarte Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude der Berechnung der AfA auf das Gebäude zu Grunde zu legen sei, sofern sie nicht nur zum Schein getroffen wurde und keinen Gestaltungsmissbrauch darstelle. Allerdings habe das Finanzgericht die AfA-Bemessungsgrundlage im Einzelfall daraufhin zu prüfen, ob nennenswerte Zweifel an der vertraglichen Aufteilung bestehen. Es dürfe sich nicht darauf beschränken, die vertragliche Aufteilung nachzuvollziehen, sondern müsse das Ergebnis anhand weiterer Umstände, wie z.B. Markt- und Verkehrswerte verifizieren. Vorliegend habe das Finanzgericht keine hinreichende Würdigung der konkreten Wertverhältnisse vorgenommen. Es habe weder die Abweichung der vertraglichen Kaufpreisaufteilung von dem geltenden Bodenrichtwert konkretisiert noch seine Indizwirkung erkannt. Der BFH hat daher vorliegend das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiung von Fondsmanagementdienstleistungen

EuGH, Urteil v. 09.12.2015 C-595/13 „Fiscale Eenheid X“

Der EuGH hat entschieden, dass unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Neutralität auch die Verwaltung anderer Anlageformen als OGAW von der Steuerfreiheit für Verwaltungsleistungen umfasst sein kann, sofern der jeweils betroffene Mitgliedstaat die andere Anlageform einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen hat (Rz. 64 des Urteils) und diese den gleichen Anlegerkreis ansprechen soll. Im Hinblick auf die Reichweite des Begriffs der Verwaltung vertritt der EuGH die Auffassung, dass die einem Dritten übertragene tatsächliche Bewirtschaftung einer Immobilie (z.B. Property Management) nicht als steuerfreie Verwaltung zu qualifizieren sei, da diese Tätigkeit nicht mehr als spezifische Tätigkeit eines Fonds angesehen werden könne.

Vgl. zu dieser Thematik auch nachfolgend die Aufsätze von Patrick Faller/Sebastian Kratz, BB 2016, 23, und von Ingo Kleutgens/Matthias Golz, DB 2015, 16

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Übertragung eines vermieteten Bürogebäudekomplexes durch einen Bauträger

BFH, Urteil v. 12.08.2015 XI R 16/14

Klägerin ist eine Luxemburger Immobiliengesellschaft, die einen Gebäudekomplex von einer Objektgesellschaft (Bauträger) erworben hatte, welche das Gebäude ca. fünf Jahre lang vermietet hatte, wobei anfangs ca. 52% der Gesamtnutzfläche vermietet waren, zum Zeitpunkt des Verkaufs waren es ca. 90%. Streitig war dabei das Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Abs. 1a UStG.

Der BFH führt hierzu aus, dass für die Einordnung des Verkaufs als Geschäftsveräußerung im Ganzen generell eine Gesamtwürdigung der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit vorzunehmen sei, wobei die Übertragung eines vermieteten Grundstücks zu einer Geschäftsveräußerung im Ganzen führe, wenn durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in den Mietvertrag ein Vermietungsunternehmen übernommen werde. Dies gelte auch dann, wenn der Veräußerer ein Bauträger ist, der ein Gebäude erworben, saniert, weitgehend vermietet und dann verkauft habe, falls im Zeitpunkt der Veräußerung infolge einer nachhaltigen Vermietungstätigkeit beim Veräußerer ein Vermietungsunternehmen vorliege, das vom Erwerber fortgeführt werde. Ein Leerstand von 10% sei dabei unschädlich für die Annahme eines Vermietungsunternehmens. Ebenso wenig sei es für die umsatzsteuerliche Behandlung entscheidend, ob der Veräußerer das Objekt bilanzsteuerlich dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuordne.

Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

BMF-Schreiben: Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens

BMF-Schreiben vom 18.01.2016 IV C 1 – S 2252/08/10004 : 017

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.01.2016 das Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer neu veröffentlicht. Das Schreiben wurde um neue Rechtsprechung ergänzt und die Verweise auf Gesetze wurden überarbeitet. Im Hinblick auf die Behandlung von Ausgleichszahlungen aus der Auflösung von Zinsswapgeschäften wird im Hinblick auf das BFH-Urteil v. 13.01.2015 (vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 3/2015](#)) darauf hingewiesen, dass diese nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Das Schreiben ist auf alle offenen Fälle sowie im Übrigen auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen, sowie erstmals auf den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Internationales Steuerrecht

Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 01.01.2016

BMF-Schreiben v. 19.01.2016 IV B 2 - S 1301/07/10017-07

Das BMF hat eine Übersicht über den Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich zum 01.01.2016 veröffentlicht. Das BMF weist darauf hin, dass einige der genannten Abkommen nach Inkrafttreten rückwirkend anzuwenden sein werden. Steuerfestsetzungen seien daher ggf. vorläufig durchzuführen, wenn ungewiss ist, wann ein unterzeichnetes Abkommen in Kraft treten wird, das sich zugunsten des Steuerschuldners auswirken würde.

BMF-Schreiben zur Bekanntmachung der Abmachung vom 30.11.2015 zum FATCA-Abkommen

BMF-Schreiben v. 16.12.2015 (koordinierter Ländererlass) IV B 6 – S 1316/11/10052 : 040

Art. 3 Abs. 6 des [FATCA-Abkommens vom 31.05.2013](#) sieht vor, dass die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Vereinbarung abschließen, in der weitere Regelungen zum Verfahren und zur Durchführung des automatischen Informationsaustauschs nach dem FATCA-Abkommen aufgestellt und festgelegt werden. Mit dem vorliegenden Schreiben informiert das BMF darüber, dass eine solche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Abmachung zum FATCA-Abkommen legt die zur Durchführung einzelner Bestimmungen des Abkommens erforderlichen Vorschriften und Verfahren fest. Sie wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.



Aufsätze

Das Kapitalanlagerecht und die Finanzierung operativ tätiger Unternehmen

Hanno Merkt (DB 2015, 2988)

Der Aufsatz analysiert unter Auswertung der Auslegungshilfen der europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden die gesetzlichen Voraussetzungen des Investmentvermögensbegriffs und zeigt auf, dass operativ tätige Unternehmen davon nicht erfasst sind. Denn das Kapitalanlagerecht bezwecke den Schutz von Anlegerinteressen im Rahmen der Fremdverwaltung bestimmter Anlageinstrumente und wolle nicht den Einsatz von Kapital zur Umsetzung einer eigen-nützigen Unternehmensstrategie regulieren. Darüber hinaus setzt sich der Autor mit der im Einzelfall schwierigen Abgrenzung von operativ tätigen Unternehmen außerhalb des Finanzsektors und den vom KAGB als Investmentvermögen erfassten Gestaltungsvarianten auseinander.

Keine Pflicht des Anlageberaters, den („Nur“-)Kommanditisten einer GmbH & Co. KG über das Risiko der Rückerstattung von Ausschüttungen gem. §§ 30, 31 GmbHG analog aufzuklären

Johannes Wigand/Jan Ludwig (BKR 2015, 448)

Der Aufsatz befasst sich mit der Entscheidung des LG München vom 19.12.2014 (vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 1/2015](#)), welches erstmals eine anlageberatende Bank wegen fehlenden Hinweises auf das Haftungsrisiko nach §§ 30, 31 GmbHG analog verurteilt hatte. Dabei wird zunächst dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Anleger als („Nur“-)Kommanditist einer GmbH & Co. KG ggf. zur Rückerstattung von Ausschüttungen gem. §§ 30, 31 GmbHG analog verpflichtet sein kann. Anschließend wird untersucht, ob dieses Risiko als so „wesentlich“ anzusehen ist, dass ein Anlageberater dies im Rahmen der „objektgerechten“ Beratung zwingend offenzulegen hat bzw. ob ein entsprechender Hinweis im Verkaufsprospekt enthalten sein muss, für dessen Fehlen der Prospektverantwortliche haften würde. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass dahingehende Beratungs- oder Prospektspflichten zu verneinen sind.

Pflicht des Anlageberaters zur Aufklärung über die Möglichkeit der Aussetzung der Anteilsrücknahme bei Erwerb einer Beteiligung an einem offenen Immobilienfonds. Zugleich Besprechung der Entscheidungen des BGH v. 29.04.2014 – XI ZT 477/12 und XI 130/13

Johannes Vogel/Julia Sophia Habbe (BKR 2016, 7)

Der BGH hat in zwei Urteilen zu der bislang umstrittenen Frage Stellung genommen, ob Anlageinteressenten vor einer Beteiligung an einem offenen Fonds über die Schließungsmöglichkeit (noch auf Basis des § 81 InvG a.F.) als Bestandteil einer anleger- und objektgerechten Beratung durch den jeweiligen Anlageberater aufgeklärt werden müssen. In beiden Fällen hatte der BGH diese Frage bejaht. Der Beitrag fasst zunächst Sachverhalte und Begründungen der Entscheidungen der zugrundeliegenden oberlandesgerichtlichen Urteile zusammen, bevor er auf die Entscheidungen des XI. Zivilsenats des BGH eingeht, dem die oberlandesgerichtlichen Entscheidungen zur Überprüfung vorlagen. Ferner setzen sich die Autoren mit den konkreten Argumenten des BGH kritisch auseinander.

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verjährung im Kapitalanlagerecht

Christian Grüneberg (BKR 2015, 485)

Der Aufsatz beleuchtet die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Aufklärungs-, Hinweis- oder Beratungspflichten im Zusammenhang mit der Vermittlung und Empfehlung von Kapitalanlagen. Die meisten Schwierigkeiten treten hierbei nach Ansicht des Autors im Zusammenhang mit der subjektiven Kenntniskomponente des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf. Darüber hinaus wird auf Fragen der Anspruchsentstehung, der Verjährung bei mehreren Aufklärungs-, Hinweis- oder Beratungsfehlern, die Verjährung von Bereicherungsansprüchen, die Verjährungshemmung, Sonderverjährungsvorschriften sowie Verjährungsklauseln in AGB eingegangen.

Zur ertragsteuerlichen Behandlung von Verlusten aus Währungsswaps

Christoph Watrin/Fabian Riegler (FR 2015, 1049)

Die Autoren nehmen Bezug auf das Urteil des BFH vom 13.01.2015 (vgl. Strukturierte Finanzierungen [Ausgabe 3/2015](#)), in dem der BFH erstmals zur Zurechnung von Einnahmen aus Swap-Geschäften zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Stellung genommen hat. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt dabei auf den aus einem Swap resultierenden laufenden Zahlungen. Dabei werden zunächst Anwendungsbereiche und Funktionsweise von Währungsswaps und die entsprechenden steuerlichen Grundlagen dargestellt, wobei auch auf die Besteuerung von Verlusten aus Fremdwährungsdarlehen eingegangen wird.

Abschließend gehen die Autoren auf die Zurechnung von Währungsswaps zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ein und beschäftigen sich v.a. mit der Problematik, wann ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Währungsswaps und diesen Einkünften vorliegt. Ein Veranlassungszusammenhang könne beispielsweise daraus resultieren, dass der Swap der Absicherung von Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken eines zur Finanzierung des Vermietungsobjekts abgeschlossenen Darlehens dient.

Investmentsteuerreform – Wird jetzt alles gut?

Martin Haisch (RdF 2015, 294)

Schwerpunkt des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung

Tillman Kempf/Julius Hirtz (DStR 2016, 1)

Die Autoren geben in ihren Aufsätzen einen Überblick über die Schwerpunkte des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung ([InvStRefG](#)). Martin Haisch hält u.a. die Anknüpfung an den Begriff des Investmentvermögens im Sinne des KAGB für problematisch, da im Zusammenhang mit diesem Begriff zahlreiche Auslegungsfragen offen seien.

Anpassung der Finanzverwaltungsauffassung zur Steuerfreiheit bei ausgelagerten administrativen Fondsverwaltungsleistungen

Patrick Faller/Sebastian Kratz (BB 2016, 23)

Das BMF hat mit Schreiben vom 12.11.2015 (vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 5/2015](#)) seine Auffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung ausgelagerter Fondsverwaltungsleistungen geändert und den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst. Der Aufsatz stellt die wesentlichen Änderungen der Verwaltungsauffassung dar und ordnet diese in den Gesamtzusammenhang der diesen Bereich betreffenden Entwicklungen ein. Diskutiert werden insbesondere die Folgen für die Praxis sowie die Wechselwirkungen mit den jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH. Durch das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Fiscale Eenheid X“ vom 09.12.2015 (s.o.) könnten die getroffenen Änderungen nach Ansicht der Autoren zumindest in Teilen überholt sein. Denn es spreche einiges dafür, dass entgegen der Neufassung des Umsatzsteueranwendungserlasses die Steuerbefreiung auch für die Verwaltung geschlossener Anlagevermögen in Anspruch genommen werden kann. Sie empfehlen daher, die entsprechenden Steuerbescheide offen zu halten.



Umsatzbesteuerung von Verwaltungsleistungen regulierter Investmentvermögen – Auswirkungen der EuGH-Entscheidung in der Rs. Fiscale Eenheid X

Ingo Kleutgens/Matthias Golz (DB 2015, 16)

Die Autoren zeigen die Problematik der Auslegung des Verweises in § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG auf den Investmentfonds-begriff des InvStG für die Umsatzsteuerbefreiung auf und erörtern die Frage, ob die Anknüpfung der Umsatzsteuerbefreiung an den Investmentfonds-begriff des InvStG unter europarechtlichen Aspekten zutreffend ist. Dabei berücksichtigen sie auch die EuGH-Entscheidung vom 09.12.2015 in der Rechtsache „Fiscale Eenheid X“ (s.o.). Nach Ansicht der Autoren ist das InvStG nicht der zutreffende Anknüpfungspunkt für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG. Die Umsatzsteuerbefreiung müsse stattdessen auf den Begriff des Investmentvermögens des KAGB bezogen werden, da das KAGB das staatliche Aufsichtsrecht von Investmentvermögen regelt.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Dr. Claudia Pischetsrieder

Director/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8424

cpischetsrieder@deloitte.de

Simone Siller

Senior Manager/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8845

ssiller@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an sf@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.